



2. ENERGIEGIPFEL DER SÄGE- UND HOLZINDUSTRIE

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2017 (EEG 2017) AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

Gliederung

I. EEG 2017 – Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung

1. Faktencheck EEG 2017
2. Ausschreibungsdesign für Biomasse
3. Förderung von Biomasse
4. Anforderungen an Altholz (Frau Möbus)

II. Besondere Ausgleichsregelung

1. Faktencheck: Anspruchsvoraussetzungen
2. Antragsstellung
3. Abschlussdiskussion

1. FAKTENCHECK: EEG 2017

EEG IM GESETZESKONTEXT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

INBETRIEBNAHME IM EEG

Erhebliche Zunahme an Komplexität

- Im EEG 2004 noch 21 Paragraphen und eine Anlage, im EEG 2014: bereits 104 Paragraphen nebst vier Anlagen und diverse Verordnung
- Maßgebliche Änderungen im EEG 2012:
 - Einführung der geförderten, optionalen Direktvermarktung
- Maßgebliche Änderungen im EEG 2014:
 - Einführung der Ausschreibungspflicht für Solaranlagen
 - Belegung der Eigenversorgung mit einer EEG-Umlagepflicht
 - Öffnungsklausel für Strom aus dem EU-Ausland
- Das EEG 2017 umfasst 172 Paragraphen, gliedert die Ausschreibung für Offshore-WEA aus und enthält diverse Verordnungsermächtigungen. Die Ziele des EEG 2014 wurden unverändert in das EEG 2017 überführt.

Derzeitige neue nationale Gesetze:

- Strommarktgesetz (im EnWG) und Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)
 - Reformierung des Strommarktes zur Erhöhung der Sensibilität aus Strompreise
 - Weitere Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Vorhaltefunktion)
 - Umsetzung des Energiebinnenmarktes

- Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG 2017)
 - Umstellung der finanziellen Förderung auf Ausschreibung
 - Anpassung des Rahmens der Ausschreibung zur Wahrung der Akteursvielfalt
 - Möglichkeit der Grünstromkennzeichnung
 - Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle

- Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)
 - Einführung der Ausschreibungen für Offshore-Windenergieanlagen
 - Regelungen zur Fachplanung in den Wirtschaftszonen und die Zulassung der WEA

Derzeitige neue nationale Gesetze:

- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 (KWKG 2016)
 - Vollständige Neuregelung zur Förderung von KWK-Anlagen
 - Fokussierung der Förderung auf die Netzeinspeisung
 - Stärkere Flexibilisierung der Einspeisung, keine Förderung für Kohle-KWK

- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
 - Einführung einer neuen Mess- und Kommunikationsinfrastruktur
 - Schaffung intelligenter Netze durch exakte Ermittlung von Ein- und Ausspeisung

- Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV)
 - Ausschreibung von abschaltbaren Lasten zur Flexibilisierung der Nachfrage
 - Marktbezogene Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems

FAKTENCHECK: EEG 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG

Das EEG 2017 führt das EEG 2014 fort...

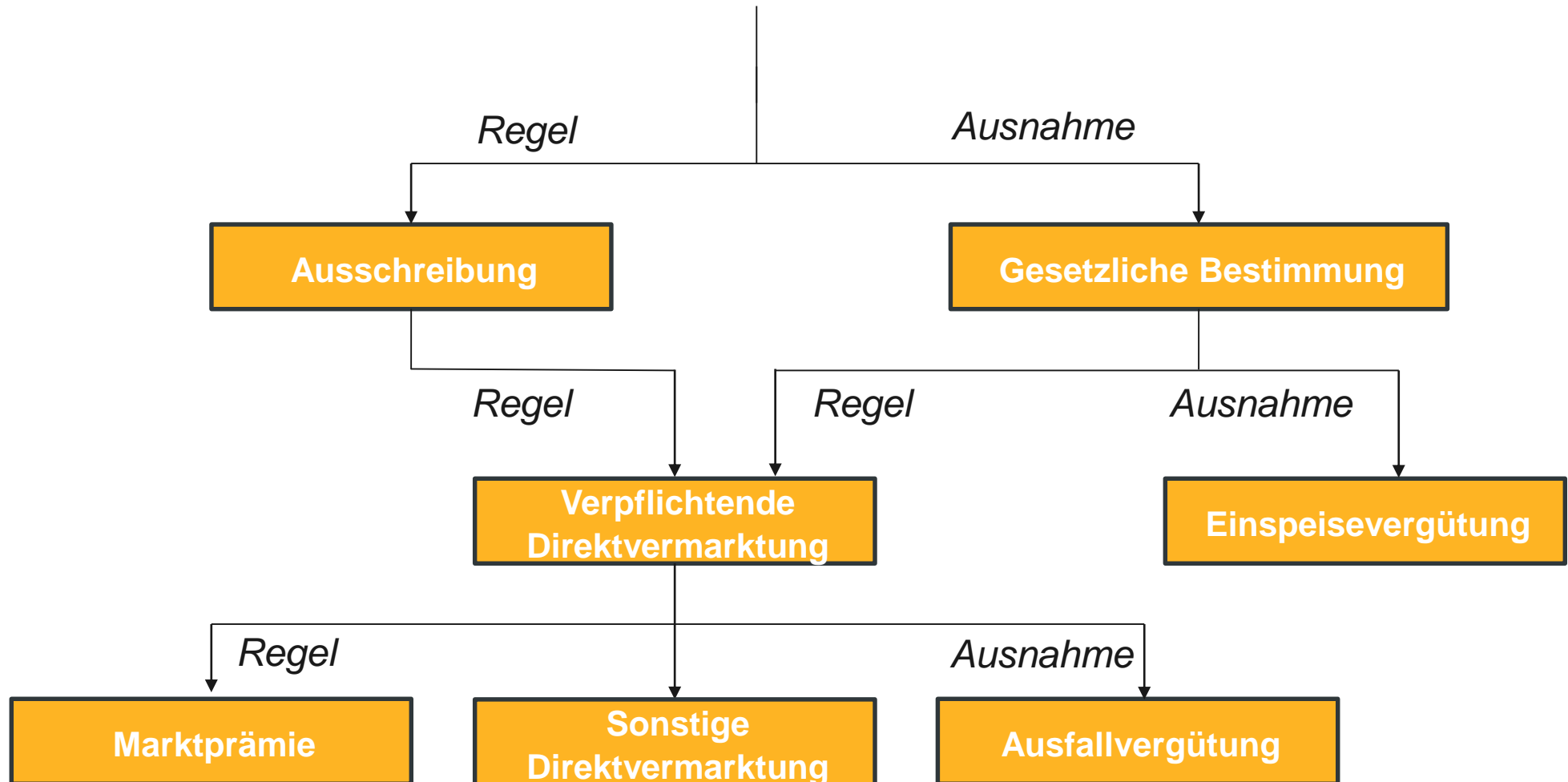
- Das EEG 2004 löst das EEG 2000 vollständig ab, das EEG 2009 löst wiederum das EEG 2004 ab.
- Das EEG 2009 und das EEG 2012 standen während ihres zeitlichen Anwendungszeitraums nebeneinander. Diese Koexistenz wurde durch das EEG 2014 behoben.
 - Folge: Unübersichtliche Übergangsregelungen in §§ 101 ff. EEG 2014
- Das EEG 2017 gewährt weiterhin Bestandschutz für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.
- Die Gewährung des Bestandschutzes hängt maßgeblich vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage ab. Teilweise wird bereits durch die Erteilung der Genehmigung ein Vertrauenstatbestand ausgelöst.

Grundsystematik des EEG wurde durchgängig gewahrt

- Das EEG regelt ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagenbetreiber (Einspeisewilligen) und Netzbetreiber
 - Es bedarf keines Abschlusses eines Vertrages
 - Vertragliche Abweichungen sind weitestgehend unzulässig
- Vom gesetzlichen Schuldverhältnis sind folgende Pflichten des Netzbetreibers erfasst:
 - Anschlusspflicht, Abnahmepflicht und die Pflicht zur finanziellen Förderung des Stromes
 - Kostentragung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber
- Seit dem EEG 2014 verpflichtende Direktvermarktung für einen Großteil der Anlagen
 - Für Photovoltaikanlagen zudem Einführung der Ausschreibung
- Stark ausdifferenzierter Umlagemechanismus der finanziellen Förderung nach dem EEG

FAKTENCHECK: EEG 2017

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG



- Inbetriebnahme ist ein wesentliche Begriff zur Bestimmung der Förderung nach dem EEG (Förderhöhe, Förderdauer, Teilnahmemöglichkeit an der Ausschreibung)
- Inbetriebnahme in § 3 Nr. 30 EEG:
 - „*„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage **ausschließlich mit erneuerbaren Energien** oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage“*
- Problemstellung: Inbetriebnahme bei sog. Altanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2000 betrieben wurden, wobei das EEG unterschiedliche Inbetriebnahmebegriffe verwendete.
 - § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000: *„Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, **gilt das Inbetriebnahmejahr 2000.**“*
- § 3 Abs. 4 EEG 2004: *„Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, [...]“*

- Zum EEG 2004 hat der BGH entschieden, dass es für eine Inbetriebnahme darauf ankommen, dass die Anlage **ausschließlich** mit Erneuerbaren Energien betrieben werde (BGH, Urt. v. 21.05.2008 – Az.: VIII ZR 308/07).
- Reaktion des Gesetzgebers in § 3 Nr. 5 EEG 2009:
 - *„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, **unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde,**“*
- Mit Urt. vom 16.03.2011 bestätigte der BGH zunächst die Voraussetzung, dass die technische Betriebsbereitschaft für den jeweiligen Energieträger erforderlich sei, demgegenüber aber auch eine Inbetriebnahme mit fossilen Energieträgern möglich sei.

2. AUSSCHREIBUNGSDESIGN

ALLGEMEINES
AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE
FORMELLE ANFORDERUNGEN
PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNÄLE

Ergebnisse der Ausschreibungsrunden für Biomasse-Anlagen 2017 bis 2019

Gebotstermin / Link zur Gebotsseite	Sept 2017	Sept 2018	April 2019
Preismechanismus	Pay-as-bid*	Pay-as-bid*	Pay-as-bid*
Ausgeschriebene Menge (kW)	122.446	225.807	133.293
Eingereichte Gebote (Neuanlagen/Bestandsanlagen)	33 (10/23)	85 (14/71)	20
Eingereichte Gebotsmenge (kW)	40.912	88.958	27.000
Zuschläge	24	79	19
Zuschlagsmenge (kW)	27.551	76.537	25.500
Gebotsausschlüsse	9	6	

Quelle: BNetzA;
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Biomasse/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html

- Letzter Gebotstermin: 1. November 2019 – Ergebnisse noch ausstehend.
- Ausschreibung = Projektbezogenes Verfahren (Keine Übertragbarkeit)
- Bieterbezogen bzgl. Sicherheiten
- Gebotsrücknahme grds. bis Gebotstermin möglich
- Keine Übertragbarkeit von Zuschlägen (§ 39e Abs. 1 EEG)
- Grundsätzlich keine Eigenversorgung oder Direktlieferung möglich.
- Keine „Doppelförderung“ (§ 19 Abs. 2 EEG)
- Formstrenge Gebotsverfahren
 - formelle Fehler bei Gebotsabgabe können zum Ausschluss führen!

Zuschlagsverfahren:

1. Aufreihung aller form- und fristgerechten Gebote und Ausschluss der übrigen Gebote
2. Bei Gebotswerten gleicher Höhe → Gebot mit geringerem Volumen geht vor
3. Bei Gebotswert & Volumenumfang → Losverfahren

Bei Anlagen < 150 kW findet uniform-pricing Anwendung, im Übrigen erfolgt die Vergabe nach dem pay-as-bid-Verfahren.

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

Ausschreibungsvolumen 2019:

- **Ausschreibungsvolumen: 150 MW** (§ 28 Abs. 3 EEG)
 - ± **x** aus § 28 Abs. 3a EEG:
 - + **x** = nicht ausgeschöpftes Volumen Vorjahr
 - **x** = Realisierungen unabhängig von Ausschreibung („Kleingüleanlagen“...)
(↳ Ermittlung über Marktstammdatenregister)

- Für die Folgejahre festgelegte Ausschreibungsvolumina:
 - ↪ 2020: 200 MW
 - ↪ 2021: 200 MW
 - ↪ 2022: 200 MW

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

AUSSCHREIBUNG FÜR BIOMASSE

■ **Höchstwerte:**

- 14,88 Cent pro kWh einheitlich für alle neuen Biomasseanlagen (Biogas oder feste Biomasse)
- Für bestehende Biomasseanlagen:

1.1.2018 bis 31.12.2018	16,73 Cent pro Kilowattstunde
1.1.2019 bis 31.12.2019	16,56 Cent pro Kilowattstunde
1.1.2020 bis 31.12.2020	16,40 Cent pro Kilowattstunde
1.1.2021 bis 31.12.2021	16,23 Cent pro Kilowattstunde
1.1.2022 bis 31.12.2022	16,07 Cent pro Kilowattstunde

- Jährliche Degression des Höchstwertes um 1 Prozent
- Genaue Bekanntgabe 5 bis 8 Wochen vor 1. Sep. 2018 durch BNetzA („ungerundete Berechnungsgrundlage“)
- Ausgeschrieben wird der anzulegende Wert im Sinne des EEG, d.h. derjenige Wert der für die Berechnung der Marktprämie im Rahmen der Direktvermarktung zugrunde gelegt wird.

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

Teilnahmevoraussetzungen:

- Genehmigungen und deren Meldung im Anlagen- / Marktstammdatenregister spätestens drei Wochen vor Gebotstermin
 - Noch kein anderweitiger Zuschlag erteilt
 - Noch keine Inbetriebnahme der Anlage (Ausnahme: bestehenden Anlagen)
 - Installierte Leistung mind. 150 kW (Ausnahme: bestehenden Anlagen)
 - Gebotsmenge höchstens 20 MW
 - Keine Nutzung zur Eigenversorgung
- bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f besteht **keine Mindestgröße** für die Gebotsmenge.



Gestellung von Bürgschaften:

- **Zweck:** Sicherung der Pönale, wenn Zuschläge (teilweise) entwertet
- **Höhe:** 60,00 € pro zu installierende kW
- **Form:** a) Einzahlung Geldbetrag oder
b) Bürgschaft auf erstes Anfordern (in Form von § 31 Abs. 3 EEG)

Der Bezug zum Gebot muss eindeutig hergestellt sein.

- **Wann:** Bei Gebotsabgabe, vgl. § 31 Abs. 1 EEG.

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

Voraussetzungen für das Gebot (vgl. §§ 30 und 39 EEG 2017)

- Nur computerausgefüllte pdf-Formulare
- Gebotsformular ist im separaten, verschlossenen Umschlag zu anderen Unterlagen (→ Umschlag im Umschlag)
- ggf. Formular durch Anteilseigner beizulegen (bei 25 % „Stimmrechtsschwelle“)
- ggf. Formular mit Angaben zum Bevollmächtigten
- ggf. Formblatt Standort
- Eingang der Verfahrensgebühr (522 €) bei Bundeskasse
 - Verwendungszweck (zwingend): ZV9157145
 - [Bietername] [Gebotsnummer aus Gebotsformular (wenn vorhanden)]
 - (Verfahrensgebühr bei mehreren Geboten jeweils zuordenbar zu überweisen)
- Leistung der Sicherheit (i.H.v. 60 € durch Zahlung/Bürgschaft)



Formatvorgaben

Die Bundesnetzagentur macht die folgenden Formatvorgaben:

- ▶ [Formular für die Gebotsabgabe \(01.09.2017\) \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Angaben zum Bevollmächtigten \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Formular zu den Anteilseignern \(pdf / 1 MB\)](#)
- ▶ [Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem BImSchG, einer anderen Bestimmung des Baurechts oder der Baugenehmigung \(pdf / 1 MB\)](#)
- ▶ [Formblatt "zusätzliche Standortangaben" \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Bürgschaftsformular \(pdf / 833 KB\)](#)
- ▶ [Formular Rücknahme des Gebots \(pdf / 2 MB\)](#)
- ▶ [Tausch der Sicherheitsleistung \(pdf / 1 MB\)](#)



Zwingende Gebotsanforderungen I:

- **Kontakt Daten:** Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse; (ggf. Gesellschaftssitz, Angaben zum Bevollmächtigten; ggf. Name und Sitz beteiligter Gesellschaften)
- **Energieträger**
- **Angabe Gebotstermin und ggf. Angaben Zeiträume zur Anschlussförderung**
- **Gebotsmenge** in Kilowatt ohne Kommastellen (!)




Zwingende Gebotsanforderungen II:

- **Gebotswert** in Cent pro Kilowattstunde mit **zwei** Nachkommastellen (!) (bspw. 14,40 Ct/kWh); keine Überschreitung Höchstwert
- **Standortangabe:** Bundeslang, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück (bei Erstreckung über mehrere Gemarkungen → „Formblatt Standortangaben“)
- **Übertragungsnetzbetreiber**
- **Angaben Genehmigung**



AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

	Gebot für Biomasseanlagen Gebotstermin 01.09.2017
---	---

Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen. Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formular ist in einem separaten, verschlossenen Umschlag ("Umschlag im Umschlag") zu übersenden.

Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 33 Absatz 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

1. ANGABEN ZUM BIETER

Hinweise: Falls es sich beim Bieter nicht um eine natürliche Person handelt, sind die Felder 1.1 und 1.2 mit Namen und Vornamen des Bevollmächtigten auszufüllen. Sofern der Bevollmächtigte andere Kontaktdaten hat als diejenigen, die im Gebot angegeben werden, sind diese unter Nutzung des Formulars "Angaben zum Bevollmächtigten" mitzuteilen. Sofern der Bieter keine natürliche Person ist und Anteilseigner hat, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind und deren Anteil der Stimmrechte bzw. des Kapitals mindestens 25 % beträgt, so sind diese im Formular "Anteilseigner" anzugeben. In beiden Fällen sind die Zusatzformulare dem Gebot zusätzlich beizufügen.

1.1 Name	<input type="text"/>	1.2 Vorname	<input type="text"/>
1.3. Falls der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist (sonst weiter mit 1.4):			
1.3.1 Firma	<input type="text"/>		
1.3.2 Firmensitz	<input type="text"/>		
1.4 Straße	<input type="text"/>	1.5 Hausnr.	<input type="text"/>
1.6 PLZ	<input type="text"/>	1.7 Ort	<input type="text"/>
1.8 Staat	<input type="text"/>	1.9 Telefon	<input type="text"/>
1.10 E-Mail	<input type="text"/>		

2. ANGABEN ZUM GEBOT

Hinweise: Die Gebotsmenge muss bei neu zu errichtende Anlagen mindestens 150 kW umfassen. Für Gebote für Anlagen, die vor dem 1.1.2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen wurden und die einen verbleibenden Zahlungsanspruchszeitraum von höchstens acht Jahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung haben, besteht keine Mindestgebotsmenge. Für alle Gebote gilt eine Beschränkung der Gebotsmenge auf 20 MW.

2.1 Kategorie der Anlage, für die das Gebot abgegeben wird:

- Neu zu errichtende Anlage (noch nicht in Betrieb)
 Bestandsanlage nach § 39f EEG

2.2 Gebotsnummer (sofern benötigt)

Hinweis: Bei Abgabe von mehr als einem Gebot zu einem Gebotstermin ist eine Nummerierung der Gebote zwingend erforderlich. Die Nummer ist fortlaufend vom Bieter selbst zu vergeben.

2.3 Gebotsmenge in kW (Angabe ohne Nachkommastellen)

2.4 Gebotswert in ct/kWh (Angabe mit zwei Nachkommastellen)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

3. ANGABEN ZUR GENEHMIGUNG DER ANLAGE

3.1 Aktenzeichen der Genehmigung

3.2 Angaben zur Genehmigungsbehörde

3.2.1 Name

3.2.2 Straße 3.2.3 Hausnr.

3.2.4 PLZ 3.2.5 Ort

3.3 Registernummer der Meldung bei der Bundesnetzagentur

Hinweis: Hier ist die Anlagenkennziffer im Anlagenregister oder die Registernummer(n) der Einheit(en) im Marktstammdatenregister einzutragen. Anstelle der Anlagenkennziffer bzw. Registernummer, kann auch eine Kopie der Meldung im Anlagenregister oder die Meldebescheinigung des Marktstammdatenregisters dem Gebot beigelegt werden.

3.4 Ist der Bieter Inhaber der Genehmigung nach 3.1?

Ja Nein

Hinweis: Sofern der Bieter nicht der Inhaber der entsprechenden Genehmigung ist, ist das zusätzliche Formblatt "Erklärung des Inhabers der Genehmigung" dem Gebot beizufügen.

4. ANGABEN ZU DER VOM GEBOT UMFASSTEN ANLAGE

4.1 Standort der Biomasseanlage

Hinweis: Sofern sich der Standort für die geplante Biomasseanlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, ist für jede weitere Gemarkung das zusätzliche Formblatt "weitere Standortangaben" zur Ergänzung der Angaben zu nutzen.

4.1.1 Bundesland 4.1.2 Landkreis

4.1.3 PLZ 4.1.4 Gemeinde

4.1.5 Gemarkung

4.1.6 Flur & Flurstücksnummer(n)

(mehrere Flure durch Punkt trennen, mehrere Flurstücknummern durch Semikolon trennen.
Beispiel: Flur 1: 001; 002; 003. Flur 2: 001; 002; 003.)

4.2 Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber am geplanten Standort der Anlage(n)

- Amprion GmbH 50Hertz Transmission GmbH
 TenneT TSO GmbH TransnetBW GmbH



AUSSCHREIBUNGSDESIGN

FORMELLE ANFORDERUNGEN

5. ZAHLUNG DER GEBÜHR UND DER SICHERHEIT

Hinweise: Die Überweisung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 AusGebV kann auch nach Absenden des Gebots durchgeführt werden. Die Zahlung muss zwingend bis zum Gebotstermin auf dem Konto der Bundesnetzagentur eingegangen sein. Die Angaben in den Feldern 5.2.1 bis 5.2.5 müssen mit den Daten der schon getätigten oder noch zu tätigenen Überweisung übereinstimmen. Der Verwendungszweck muss zwingend mit "ZV9157145" beginnen. Anschließend muss nach einem Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und ggf. Gebotsnummer) eingetragen werden, damit die Zahlung dem jeweiligen Gebot eindeutig und unverwechselbar zugeordnet werden kann.

5.1 Die Gebühr in Höhe von 522 EUR wurde/wird bis zum Gebotstermin auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen?

- Ja
- Es wird ein Nachweis der Überweisung in Form eines Kontoauszuges oder Überweisungsbelegs dem Gebot beifügt (nicht verpflichtend).

5.2 Angaben zur Identifikation der Überweisung

5.2.1 Verwendungszweck	<input type="text"/>
5.2.2 Kontoinhaber	<input type="text"/>
5.2.3 IBAN	<input type="text"/>
5.2.4 BIC	<input type="text"/>
5.2.5 Buchungsdatum	<input type="text"/>

Hinweis: Die Rücksendung nicht mehr benötigter Bürgschaften an den Bürgen oder die Rückerstattung nicht mehr benötigter Zahlungen (erstattungsfähiger Anteil der Gebühr und Sicherheit) erfolgen ohne weiteres Zutun des Bieters.

5.3 Die Sicherheit wurde/wird bis zum Gebotstermin geleistet durch

- Überweisung zusammen mit der Gebühr auf das Konto der Bundesnetzagentur
- Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars, das im Original dem Gebot beiliegt

Hinweis: Falls die Sicherheit durch eine Zahlung gestellt wird, ist sie zusammen mit der Gebühr zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot). Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, ist bei Abgabe von mehr als einem Gebot für jedes einzelne Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

1. Die Richtigkeit der Angaben.
2. Sofern ich unter 3.4 erklärt habe, der Inhaber der Genehmigung zu sein, dass für die vom Gebot erfasste Anlage kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen vorliegt.
3. Sofern das Gebot für eine neu zu errichtende Anlage abgegeben wird, dass diese noch nicht in Betrieb genommen wurde.
4. Sofern das Gebot für eine bestehende Anlage abgegeben wird, dass der Bieter der Betreiber der Anlage ist und dass die Genehmigung mindestens bis zum 31.12.2028 erteilt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:
Bundesnetzagentur Referat 605 - Ausschreibungen Biomasse
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Ausschluss von Geboten laut BNetzA

- Gebote mit einer Gesamtleistung von 13.361 kW konnten nicht berücksichtigt werden. Folgende Fehler wurden festgestellt:
 - Fehlende Angaben der Bieter in den Geboten
 - Anlagen erfüllten die Voraussetzungen nicht (Genehmigung wurde vor 2017 erteilt)

§ 55 Abs. 4 EEG Pönalen – Neue Anlagen:

- Soweit mehr als 5 % Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden nach 35a EEG
- Überschreiten der Realisierungsfrist (→ keine Realisierung nach 18 Monaten)

Höhe: gestaffelt nach Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots und
Zeitpunkt Inbetriebnahme:

- 20 EUR/kW Inbetriebnahme im 19. oder 20. Monat
- 40 EUR/kW Inbetriebnahme im 21. oder 22. Monat
- 60 EUR/kW Inbetriebnahme im 23. oder 24. Monat (nach 24 Monate: Zuschlag erloschen!)

AUSSCHREIBUNGSDESIGN

PFLICHTVERSTÖßE UND PÖNALEN

§ 55 Abs. 5 EEG Pönalen – bestehende Anlagen:

- Soweit mehr als 5 % Prozent der Gebotsmenge bezuschlagten Gebots entwertet werden nach 35a EEG
- Keine (rechtzeitige) Vorlage „Umweltbescheinigung“ § 39f Abs. 4. 2 EEG
hier: **Höhe** je nach Gebotsmenge und Verspätung
 - Vorlageverspätung bis 2 Monate 20 EUR / kW
 - Vorlageverspätung 2 bis 4 Monate 40 EUR / kW
 - Vorlageverspätung über 4 Monate 60 EUR / kW

3. FÖRDERUNG VON BIOMASSE SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BESTANDSANLAGEN

FÖRDERUNG VON BIOMASSE

SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Spezifische Regelungen für Biomasse

(§§ 39h, 44b, 44c EEG)

- Höchstbemessungsleistung (HBL)
- Anforderungen der §§ 44b, 44c i.V.m. 39h Abs. 4 EEG; Für feste Biomasse ist § 44c EEG 2017 beachtlich.
- Beschränkung Biomasseanlagen bzgl. Einsatz von Getreide und Mais („Maisdeckel“)

Für Bestandsanlagen gilt:

- Bestandsanlagen solche mit einer Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2017
- Mindestlaufzeit der Förderung von unter 8 Jahren
- Keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagengröße

FÖRDERUNG VON BIOMASSE

SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

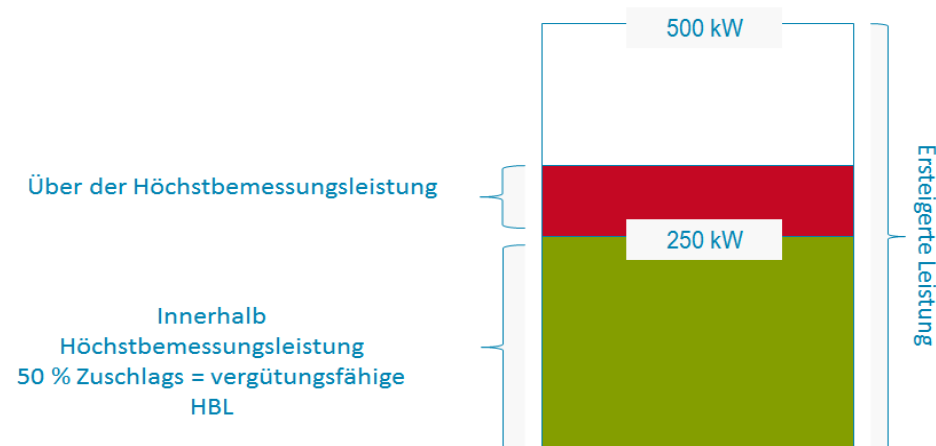
Höchstbemessungsleistung (HBL) § 39h Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG:

Biogas

der um 50 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge

Biomasse

der um 20 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge



§ 39f Abs. 2 EEG:

- Anstelle bisherige Förderung nunmehr § 19 Abs. 1 EEG
- Nennung Übergangsdatum innerhalb 1 Monat nach Zuschlag
- Übergang zwischen 13. – 37. Monat nach öff. Bekanntmachung Zuschlag
- ohne Mitteilung automatisch ab 37. Monat

§ 39f Abs. 3 EEG:

- „Inbetriebnahmedatum“ ab Zeitpunkt Anspruchsübergang
- Rechtsfolge: Es gelten alle Bestimmungen des EEG 2017 (und nicht mehr der Rechtsrahmen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inbetriebnahme)

§ 39f Abs. 4 EEG:

- Anspruchsvoraussetzungen: „Umweltbescheinigung“ + Vorlage NetzB + Nachweis der Flexibilität (§ 39h Abs. 2 S. 2 Nr. 2 bei fester Biomasse) = HBL (Nachweis bis spätestens 6 Monate nach Wechsel)

§ 39f Abs. 5 EEG:

- Mindestgenehmigungszeitraum „*mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt*“ (Bsp.: Zuschlag 2018 → Betriebsgenehmigung mind. bis 31. 12. 2029)
- Nachweis durch Eigenerklärung
- **Höchstwert 2017:** Bestandsanlagen: 16,9 Cent pro Kilowattstunde (iGz. 14,88 Cent), ab 2018 jährliche Degression um 1 %

§ 39f Abs. 6 EEG:

- ➔ Zuschlagsbegrenzung auf den durchschnittlichen anzulegenden Wert, wobei der Durchschnitt für die drei vorangegangenen Jahre der spezifischen Biomasseanlagen die Höhe begrenzt.

FÖRDERUNG VON BIOMASSE BESTANDSANLAGEN

- **§ 39g Abs. 1 EEG:**

- **Beginn der Förderung:** ab „Inbetriebnahme“
 - **bestehende Anlagen:** Monat des Anspruchsübergang, spätestens 36 Monate nach öff. Bekanntmachung

 - **neue Anlagen:** Inbetriebnahme, spätestens 24 Monate öff. Bekanntmachung

- **§ 39g Abs. 3 EEG:**

- **Dauer:** 10 Jahre (kann nicht nochmal verlängert werden)

- Grundsätzlich **Eigenversorgung** für den gesamten Förderungszeitraum **unzulässig**

- **Ausnahme § 27a S. 2 EEG:**
 - Strom für Anlagenbetrieb (bei selben Netzverknüpfungspunkt)
 - Strom für Neben- und Hilfsanlagen (bei selben Netzverknüpfungspunkt)
 - Ausgleich von Netzverlusten
 - bei negativen Strommarktpreisen
 - Bei Reduzierung der Einspeiseleistung aufgrund „Einspeisemanagement“

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



BRAHMS GROOS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Stuttgart:

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 83880275

Standort Hamburg:

Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.bg-kollegen.de